Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 OEPG Ökoabgabe des Fahrzeughändlers

OEPG - Ökoprämiengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Der inländische Fahrzeughändler hat seinen Anteil gemäß § 3 Abs. 1 als Ökoabgabe bis zum 15. des auf die Antragstellung folgenden Monats an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.
2. (2)Die Ökoabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

In Kraft seit 01.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at